

Bundesgesetzblatt ⁶⁵⁷

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 2007

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 2007	Dreizehnte Verordnung über Änderungen des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen	658
15. 3. 2007	Bekanntmachung des deutsch-französischen Rahmenabkommens über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen	666
19. 3. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	669
19. 3. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	669
19. 3. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	670
20. 3. 2007	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	670
2. 5. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs	672

**Dreizehnte Verordnung
über Änderungen des TIR-Übereinkommens 1975
und seiner Anlagen**

Vom 26. April 2007

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die gemäß den Artikeln 59 und 60 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen 1975, BGBl. 1979 II S. 445), zuletzt geändert durch die Änderungen vom 27. September 2006 (BGBl. 2006 II S. 906), angenommenen Änderungen des genannten Übereinkommens sowie seiner Anlagen werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. August 2006 in Kraft.

Berlin, den 26. April 2007

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzert

Änderungen des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen

(Übersetzung)

New Article 42^{ter}

Add a new Article 42^{ter} to read as follows:

“Article 42^{ter}

The competent authorities of the Contracting Parties shall, as appropriate, provide authorized associations with information that they require to fulfil the undertaking given in accordance with Annex 9, Part I, Article 1 (f) (iii).

Annex 10 sets out the information to be provided in particular cases.”

Article 60

Amend the heading of Article 60 as well as paragraph 1, to read as follows:

“Article 60

Special
procedure for amending
Annexes 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 and 10

1. Any proposed amendment to Annexes 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 and 10 considered in accordance with paragraphs 1 and 2 of Article 59 shall come into force on a date to be determined by the Administrative Committee at the time of its adoption, unless by a prior date determined by the Administrative Committee at the same time, one-fifth or five of the States which are Contracting Parties, whichever number is less, notify the Secretary-General of the United Nations of their objection to the amendment. Determination by the Administrative Committee of dates referred to in this paragraph shall be by a two-thirds majority of those present and voting.”

Annex 6, Explanatory Note 0.6.2^{bis}

Renumber existing Explanatory Note 0.6.2^{bis} of the TIR Convention, to become 0.6.2^{bis}-1.

Add a new Explanatory Note 0.6.2^{bis}-2 to Article 6.2^{bis} of the TIR Convention, to read as follows:

“0.6.2^{bis}-2 The authorization granted in accordance with Article 6.2^{bis} shall be reflected in a written Agreement between the UNECE and the International Organization. The Agreement

Nouvel Article 42^{ter}

Ajouter un article 42^{ter}, libellé comme suit:

«Article 42^{ter}

S'il y a lieu, les autorités compétentes des Parties contractantes fournissent aux associations agréées les informations dont elles ont besoin pour s'acquitter de leurs engagements conformément au paragraphe 1 f) iii) de la première partie de l'annexe 9.

L'annexe 10 fixe les informations à fournir dans des cas particuliers.»

Article 60

Modifier le titre et le paragraphe 1 de l'article 60, comme suit:

«Article 60

Procédure
spéciale d'amendement des
annexes 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 et 10

1. Tout amendement proposé aux annexes 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 et 10, examiné conformément aux dispositions des paragraphes 1 et 2 de l'article 59, entre en vigueur à une date qui est fixée par le Comité de gestion au moment de son adoption, à moins qu'à une date antérieure, que fixe le Comité de gestion au même moment, un cinquième des États qui sont Parties contractantes ou cinq États qui sont Parties contractantes, si ce chiffre est inférieur, aient notifié au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies qu'ils élèvent des objections contre l'amendement. Les dates visées au présent paragraphe sont fixées par le Comité de gestion à la majorité des deux tiers de ses membres présents et votants.»

Annexe 6, note explicative 0.6.2^{bis}

Renommer la note explicative 0.6.2^{bis} actuelle de la Convention TIR comme suit: 0.6.2^{bis}-1.

Ajouter une nouvelle note explicative 0.6.2^{bis}-2 à l'article 6.2^{bis} de la Convention TIR, libellée comme suit:

«0.6.2^{bis}-2 L'autorisation accordée en application de l'article 6.2^{bis} doit prendre la forme d'un accord écrit entre la CEE et l'organisation internationale. Il sera indiqué dans l'accord

Neuer Artikel 42b

Es wird ein neuer Artikel 42b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 42b

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen den zugelassenen Verbänden gegebenenfalls die Auskünfte, die sie benötigen, um ihrer nach Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu können.

In Anlage 10 ist festgelegt, welche Auskünfte in besonderen Fällen zu erteilen sind.“

Artikel 60

Die Überschrift des Artikels 60 und Artikel 60 Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 60

Sonderverfahren
zur Änderung der
Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10

(1) Jeder nach Artikel 59 Absätze 1 und 2 geprüfte Vorschlag einer Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 tritt an dem Tag in Kraft, den der Verwaltungsausschuss bei Annahme des Vorschlags festsetzt, es sei denn, dass zu einem früheren Zeitpunkt, den der Verwaltungsausschuss bei gleicher Gelegenheit festsetzt, ein Fünftel der Staaten, die Vertragsparteien sind, oder fünf dieser Staaten – je nachdem, welche Zahl geringer ist – dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifizieren, dass sie Einwendungen gegen die Änderung erheben. Die in diesem Absatz erwähnten Daten setzt der Verwaltungsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder fest.“

Anlage 6 Erläuterung 0.6.2^{bis}

Die bisherige Erläuterung 0.6.2^{bis} des TIR-Übereinkommens erhält folgende neue Nummer: 0.6.2^{bis}-1.

Zu Artikel 6 Absatz 2^{bis} des TIR-Übereinkommens wird eine neue Erläuterung 0.6.2^{bis}-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„0.6.2^{bis}-2 Die Zulassung nach Artikel 6 Absatz 2^{bis} wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskommission für Europa und der internationalen Organisa-

shall stipulate that the International Organization shall fulfil the relevant provisions of the Convention, shall respect the competences of the Contracting Parties to the Convention and shall comply with the decisions of the Administrative Committee and the requests of the TIR Executive Board. By signing the Agreement, the International Organization confirms that it accepts the responsibilities imposed by the authorization. The Agreement shall also apply to the responsibilities of the International Organization set out in Annex 8, Article 10 (b), in case the centralized printing and distribution of TIR Carnets is performed by the above-mentioned international organization. The Agreement shall be adopted by the Administrative Committee.”

que l'organisation internationale observera les dispositions pertinentes de la Convention, respectera les compétences des Parties contractantes à la Convention, se conformera aux décisions du Comité de gestion TIR et fera droit aux demandes présentées par la Commission de contrôle TIR. En signant l'accord, l'organisation internationale confirme qu'elle accepte les responsabilités que lui impose l'autorisation. L'accord régira aussi les responsabilités de l'organisation internationale énoncées à l'article 10 b) de l'annexe 8, au cas où l'impression et la délivrance centralisées de carnets TIR seraient assurées par l'organisation internationale susmentionnée. L'accord sera adopté par le Comité de gestion.»

tion festgehalten. In der Vereinbarung wird festgelegt, dass die internationale Organisation die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien des Übereinkommens achtet und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und die Ersuchen der TIR-Kontrollkommission befolgt. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt die internationale Organisation, dass sie die mit der Zulassung verbundenen Verantwortlichkeiten annimmt. Die Vereinbarung gilt auch für die in Anlage 8 Artikel 10 Buchstabe b genannten Verantwortlichkeiten der internationalen Organisation, sofern die zentrale Durchführung des Drucks der Carnets TIR und ihrer Verteilung von der genannten internationalen Organisation wahrgenommen wird. Die Vereinbarung wird vom Verwaltungsausschuss verabschiedet.“

Annex 6, Explanatory Note 8.10 (b)

Add a new Explanatory Note 8.10 (b) to Annex 8, Article 10 (b) of the TIR Convention, to read as follows:

“8.10 (b) The Agreement mentioned in the Explanatory Note to Article 6.2^{bis} shall also apply to the responsibilities of the International Organization set out in (b) of this article, in case the centralized printing and distribution of TIR Carnets is performed by the above-mentioned international organization.”

Annexe 6, note explicative 08.10 b)

Ajouter une nouvelle note explicative 8.10 b) à l'article 10 b) de l'annexe 8 de la Convention TIR libellée comme suit:

«8.10 b) L'accord mentionné dans la note explicative à l'article 6.2^{bis} régira également les responsabilités de l'organisation internationale énoncées à l'alinéa b du présent article, au cas où l'impression et la délivrance centralisées des carnets TIR seraient assurées par l'organisation internationale susmentionnée.»

Anlage 6 Erläuterung 8.10 b)

Zu Anlage 8 Artikel 10 Buchstabe b des TIR-Übereinkommens wird eine neue Erläuterung 8.10 b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8.10 b) Die in der Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2^{bis} genannte Vereinbarung gilt auch für die unter Buchstabe b genannten Verantwortlichkeiten der internationalen Organisation, sofern die zentrale Durchführung des Drucks der Carnets TIR und ihrer Verteilung von der genannten internationalen Organisation wahrgenommen wird.“

New Annex 10

Add a new Annex 10 to the Convention to read as follows:

“Annex 10
Information
to be provided
by contracting parties
to authorized associations
(under article 42^{ter})
and an
international organization
(under article 6.2^{bis})

By virtue of Article 6, paragraph 1 and Annex 9, Part I, paragraph 1 (f) (iii) of this Convention, authorized associations are required to give an undertaking that they shall verify continuously that persons authorized to have access to the TIR pro-

Nouvelle Annexe 10

Ajouter une annexe 10 à la Convention, libellée comme suit:

«Annexe 10
Informations
que les Parties
contractantes doivent
fournir aux associations
agréées
(conformément à l'article 42^{ter})
et à l'organisation
internationale
autorisée (conformément
à l'article 6.2^{bis})

En vertu du paragraphe 1 de l'article 6 et du paragraphe 1 f) iii) de la première partie de l'annexe 9 de la présente Convention, les associations agréées sont tenues de s'engager à vérifier continuellement que les personnes autorisées à avoir accès au

Neue Anlage 10

Es wird eine neue Anlage 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Anlage 10
Auskünfte
der Vertragsparteien
an zugelassene Verbände
(nach Artikel 42b)
und internationale Organisationen
(nach Artikel 6 Absatz 2^{bis})

Aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 und der Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii müssen sich zugelassene Verbände verpflichten, laufend zu überprüfen, ob die zum TIR-Verfahren zugelassenen Personen die Mindestvoraussetzungen und

cedure fulfil the minimum conditions and requirements as laid down in Annex 9, Part II of the Convention.

On behalf of its member associations and in fulfilment of its responsibilities as an international organization authorized under Article 6, paragraph 2^{bis}, an international organization shall establish a control system for TIR Carnets to hold data, transmitted by Customs authorities and accessible by the associations and Customs administrations, about the termination of TIR operations at offices of destination. To enable the associations to fulfil their undertaking effectively, Contracting Parties shall provide information to the control system in accordance with the following procedure:

(1) Customs authorities shall transmit to an international organization or to the national guaranteeing associations, if possible via central or regional offices, by the fastest available means of communication (fax, electronic mail, etc.) and if possible on a daily basis, at least the following information in a standard format in respect of all TIR Carnets presented at Customs offices of destination, as defined in Article 1 (l) of the Convention:

- (a) TIR Carnet reference number;
- (b) Date and record number in the Customs ledger;
- (c) Name or number of Customs office of destination;
- (d) Date and reference number indicated in the certificate of termination of the TIR operation (boxes 24–28 of voucher No. 2) at the Customs office of destination (if different from (b));
- (e) Partial or final termination;
- (f) Termination of the TIR operation certified with or without reservation at the Customs office of destination without prejudice to Articles 8 and 11 of the Convention;
- (g) Other information or documents (optional);
- (h) Page number.

(2) The Model Reconciliation Form (MRF) contained in the Appendix may be addressed to Customs authorities by national associations or by an international organization:

- (a) in case of discrepancies between the data transmitted and those on the counterfoils in the used TIR Carnet; or
- (b) in case no data have been transmitted whereas the used TIR Car-

régime TIR satisfont aux conditions et prescriptions minimales énoncées dans la deuxième partie de l'annexe 9 de la Convention.

Au nom de ses associations membres et afin d'assumer ses responsabilités en tant qu'organisation internationale autorisée en vertu du paragraphe 2^{bis} de l'article 6, une organisation internationale établit un système de contrôle des carnets TIR pour recueillir les données sur la fin des opérations TIR aux bureaux de douane de destination, données transmises par les autorités douanières et accessibles aux associations et aux administrations douanières. Pour permettre aux associations de s'acquitter pleinement de leur engagement, les Parties contractantes transmettent ces informations au système de contrôle conformément à la procédure qui suit:

1) Les autorités douanières transmettent à une organisation internationale ou aux associations garantes nationales, si possible par le biais de bureaux centraux ou régionaux, par le moyen de communication disponible le plus rapide (télécopie, courrier électronique, etc.) et, si possible, quotidiennement, au minimum les informations suivantes dans un format normalisé, pour tous les carnets TIR présentés aux bureaux de douane de destination définis à l'article 1 l) de la Convention:

- a) Numéro de référence du carnet TIR;
- b) Date et numéro d'inscription au registre des douanes;
- c) Nom ou numéro du bureau de douane de destination;
- d) Date et numéro de référence figurant sur le certificat de la fin de l'opération TIR (cases 24 à 28 du volet n° 2) au bureau de douane de destination (si différents de b));
- e) Fin partielle ou définitive;
- f) Fin de l'opération TIR certifiée avec ou sans réserve au bureau de douane de destination sans préjudice des articles 8 et 11 de la Convention;
- g) Autres renseignements ou documents (facultatif);
- h) Numéro de la page.

2) Le formulaire type de requête de réconciliation (MRF) figurant en appendice peut être adressé aux autorités douanières par les associations nationales ou par une organisation internationale:

- a) En cas de divergences entre les données transmises et celles figurant sur les souches du carnet TIR utilisé; ou
- b) Au cas où aucune donnée n'aurait été transmise alors que le carnet

-erfordernisse nach Anlage 9 Teil II erfüllen.

Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten als nach Artikel 6 Absatz 2^{bis} zugelassene internationale Organisation errichtet eine internationale Organisation im Namen ihrer Mitgliedsverbände ein Kontrollsystem für Carnets TIR, mit dem Daten bezüglich der Beendigung von TIR-Versandvorgängen bei den Bestimmungszollstellen gesammelt werden, die von den Zollbehörden übermittelt werden und den Verbänden und Zollverwaltungen zugänglich sind. Damit die Verbände ihrer Verpflichtung effektiv nachkommen können, stellen die Vertragsparteien dem Kontrollsystem nach folgendem Verfahren Informationen zur Verfügung:

1. Die Zollbehörden übermitteln einer internationalen Organisation oder den nationalen bürgenden Verbänden nach Möglichkeit über Zentral- oder Regionalbüros mit dem schnellsten zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail usw.) möglichst täglich in einem Standardformat mindestens folgende Informationen zu allen bei den Bestimmungszollstellen nach Artikel 1 Buchstabe l vorgelegten Carnets TIR:

- a) Nummer des Carnet TIR;
- b) Datum und Eintragungsnummer im Zollregister;
- c) Name oder Nummer der Bestimmungszollstelle;
- d) Datum und Bezugsnummer, die von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegeben wurden (Felder 24–28 auf Abschnitt Nr. 2) (falls abweichend von Buchstabe b);
- e) teilweise oder vollständige Beendigung;
- f) von der Bestimmungszollstelle unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung des TIR-Versands, unbeschadet der Artikel 8 und 11;
- g) sonstige Informationen oder Unterlagen (Angabe freigestellt);
- h) Seitennummer.

2. Das im Anhang wiedergegebene Musterformular für Klärungsanfragen (MFK) kann von den nationalen Verbänden oder einer internationalen Organisation bei den Zollbehörden eingereicht werden,

- a) wenn die übermittelten Daten von den Daten auf den Stammbilättern des verwendeten Carnet TIR abweichen oder
- b) wenn keine Daten übermittelt wurden, das verwendete Carnet TIR

net has been returned to the national association.

Customs authorities shall reply to the reconciliation requests if possible by returning the duly filled-in MRF as soon as possible.

- (3) Customs authorities and national guaranteeing associations shall conclude an agreement, in line with national law, covering the above data exchange.
- (4) An international organization shall give Customs authorities access to the database of terminated TIR Carnets and to the database of invalidated TIR Carnets.

TIR utilisé a été renvoyé à l'association nationale.

Les autorités douanières répondront au plus tôt aux requêtes de réconciliation, si possible en renvoyant le formulaire MRF dûment rempli.

- 3) Pour couvrir les échanges de données susmentionnés, les autorités douanières et les associations garantes nationales concluent un accord conforme à leur législation nationale.
- 4) Une organisation internationale donne aux autorités douanières l'accès à la base de données des carnets TIR terminés ainsi qu'à celle des carnets TIR invalidés.

jedoch dem nationalen Verband wieder zurückgegeben wurde.

Die Zollbehörden beantworten die Klärungsanfragen so schnell wie möglich, nach Möglichkeit durch Rückübermittlung des ordnungsgemäß ausgefüllten MFK.

3. Die Zollbehörden und die nationalen bürgenden Verbände schließen über den oben beschriebenen Datenaustausch eine Vereinbarung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht.
4. Eine internationale Organisation gewährt den Zollbehörden Zugang zur Datenbank der erledigten Carnets TIR und zur Datenbank der für ungültig erklärten Carnets TIR.

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Rahmenabkommens
über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Missionen
und konsularischer Vertretungen**

Vom 15. März 2007

Das in Paris am 12. Oktober 2006 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 12 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 15. März 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Missionen
und konsularischer Vertretungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen ihren diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Einklang mit dem am 22. Januar 1963 in Paris unterzeichneten Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit zu stärken,

unter Bezugnahme auf Artikel 26 der Gemeinsamen Erklärung vom 22. Januar 2003 anlässlich des 40. Jahrestags jenes Vertrags,

in der Erwägung, dass ihre Zusammenarbeit einen neuen Schritt in der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt,

eingedenk ihres Bekenntnisses zu dem am 18. April 1961 in Wien unterzeichneten Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen sowie zu dem am 24. April 1963 in Wien

unterzeichneten Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen,

ausgehend von der Verwaltungsvereinbarung vom 3. Juli 1997 über die Zusammenarbeit ihrer diplomatischen Missionen in Kap Verde –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Die Vertragsparteien kommen überein, einige ihrer diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen in gemeinsamen Räumlichkeiten unterzubringen.

Artikel 2

Gesonderte Projektabkommen

Für jede neue gemeinsame Unterbringung werden in Anwendung dieses Abkommens gesonderte Abkommen zwischen den betroffenen Ministerien geschlossen. Diese gesonderten

Abkommen regeln die praktischen Modalitäten der gemeinsamen Unterbringung im Einzelnen. Sie können jedoch gegebenenfalls von den im Folgenden festgelegten allgemeinen Regeln abweichen.

Artikel 3

Festlegung der Bereiche

Die Räumlichkeiten der gemeinsamen Unterbringung der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen umfassen

- a) gemeinsame, dem Publikum zugängliche oder nicht zugängliche Bereiche, im Folgenden als „gemeinsame Bereiche“ bezeichnet, und
- b) ausschließlich von einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung genutzte Bereiche, im Folgenden als „ausschließlich genutzte Bereiche“ bezeichnet.

Artikel 4

Allgemeine Vorkehrungen

(1) Es werden die Vorkehrungen getroffen, die erforderlich sind, damit erkennbar ist, dass in den Räumlichkeiten zwei verschiedene diplomatische Missionen oder konsularische Vertretungen untergebracht sind. Gleichzeitig wird im Außenbereich in geeigneter Form auf das Vorhandensein einer besonderen deutsch-französischen Zusammenarbeit hingewiesen.

(2) Die Flaggen und Hoheitszeichen der beiden Staaten werden außen an den Räumlichkeiten unter Wahrung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten angebracht. Beide Missionen oder Vertretungen verwenden eine gemeinsame europäische Flagge.

(3) Die Vertragsparteien koordinieren ihr Vorgehen gegenüber dem Empfangsstaat in Fragen, die sich aus der gemeinsamen Unterbringung ergeben.

(4) Jede Vertragspartei entscheidet über die Aufhebung der Immunität der Mitglieder ihres Personals und erteilt dem betreffenden Missionschef oder Leiter der konsularischen Vertretung die dafür notwendigen Weisungen.

(5) Die beiden diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen arbeiten im Rahmen der von ihren Regierungen erteilten Weisungen, soweit angebracht, bei der Ausübung ihrer diplomatischen oder konsularischen Aufgaben sowie bei der Verwaltung ihrer diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen zusammen.

Artikel 5

Verwaltung der und Verantwortung für die Bereiche

(1) Die ausschließlich genutzten Bereiche einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung unterstehen allein der Verantwortung des betreffenden Missionschefs oder Leiters der konsularischen Vertretung und unterliegen den von ihm festgelegten Regeln.

(2) Um ein Eingreifen des Empfangsstaats in den gemeinsamen Bereichen kann jeder der beiden Missionschefs oder Leiter der konsularischen Vertretungen ersuchen, in der Regel in Abstimmung mit dem jeweils anderen Missionschef oder Leiter der konsularischen Vertretung. Ein Eingreifen in den ausschließlich genutzten Bereichen geschieht nach den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 beziehungsweise des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

Artikel 6

Aufteilung der Kosten

(1) Es wird ein Aufteilungsschlüssel definiert; hierbei wird die Fläche jedes ausschließlich genutzten Bereichs durch die

Summe der Flächen der ausschließlich genutzten Bereiche dividiert.

(2) Die einvernehmlich bestimmten Kosten werden nach dem Aufteilungsschlüssel nach Absatz 1 aufgeteilt. Die anderen Kosten sind von der jeweiligen Vertragspartei alleine zu tragen.

(3) Die Geldbeträge, die eine Vertragspartei der anderen für im Rahmen dieses Abkommens getroffene Maßnahmen erstattet, sind vollständig und unverzüglich dem Haushalt des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten zuzuführen, welches die Kosten vorgestreckt hat.

Artikel 7

Gemeinsame Unterbringung in Eigentum

Im Falle gemeinsamer Unterbringung in gemeinsamem Eigentum oder in eigentumsähnlichen Rechtsverhältnissen finden folgende Regeln Anwendung:

- a) Das Projekt wird, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges beschließen, von der Vertragspartei, deren ausschließlich genutzter Bereich größer ist, im Einklang mit ihren eigenen verwaltungsrechtlichen Verfahren durchgeführt. Anforderungen der einzelnen Vertragsparteien werden in den in Artikel 2 bezeichneten gesonderten Abkommen zwischen den Ministerien berücksichtigt.
- b) Eine Vertragspartei kann sich aus dem gemeinsamen Eigentumsverhältnis zurückziehen, indem sie ihre Absicht, dies zu tun, der jeweils anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von vier Jahren, vom Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation dieses Rückzugs an gerechnet, offiziell notifiziert. Während dieser Zeit kommt die ausscheidende Partei weiterhin für ihre Kosten aufgrund der gemeinsamen Unterbringung auf. Die Vertragsparteien suchen nach einem Dritten, der den Platz der ausscheidenden Partei einnehmen könnte. Kann kein Dritter gefunden werden, so kann die verbleibende Partei entweder die Räumlichkeiten der ausscheidenden Partei zurückkaufen oder selbst ebenfalls die Räumlichkeiten verlassen; in diesem Fall wird die Sache nach dem unter Buchstabe c beschriebenen Verfahren zum Verkauf angeboten. Der Rückkaufpreis, der von der verbleibenden Partei für die Räumlichkeiten der ausscheidenden Partei zu entrichten ist, wird durch einen von beiden Vertragsparteien bestimmten Sachverständigen festgelegt.
- c) Die Veräußerung einer in Gemeinschaftseigentum gehaltenen Sache findet im Einvernehmen der Vertragsparteien statt. Sie wird, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges beschließen, von der Vertragspartei, deren ausschließlich genutzter Bereich größer ist, im Einklang mit ihren eigenen Regeln durchgeführt. Der Veräußerungserlös wird zwischen den Vertragsparteien nach dem in Artikel 6 definierten Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

Artikel 8

Gemeinsame Unterbringung in Mietverhältnis

Im Falle gemeinsamer Unterbringung in einem Mietverhältnis oder in ähnlichen Rechtsverhältnissen finden folgende Regeln Anwendung:

- a) Der Mietvertrag wird von der Vertragspartei ausgehandelt, deren ausschließlich genutzter Bereich größer ist. Die andere Vertragspartei ist Mitunterzeichner des Mietvertrages.
- b) Der Mietvertrag kann erst in Kraft treten, wenn alle Vertragsparteien ihn nach ihren internen Verfahren bestätigt haben.
- c) Für die Herrichtung eines Mietobjekts werden Artikel 6 und Artikel 7 Buchstabe a analog angewendet.
- d) Jede Vertragspartei kann sich aus dem gemeinsamen Mietverhältnis zurückziehen, indem sie ihre Absicht, dies zu tun, der jeweils anderen Vertragspartei mindestens ein Jahr vor dem im Mietvertrag vorgesehenen Zeitpunkt für eine mögliche

che Kündigung offiziell notifiziert. Der Tag, bis zu dem der Rückzug aus dem gemeinsamen Mietverhältnis spätestens zu notifizieren ist, und der Tag, zu dem er wirksam wird, werden in dem gesonderten Abkommen zwischen den Ministerien nach Artikel 2 festgelegt.

Artikel 9

Mietverhältnis zwischen den Vertragsparteien

Falls eine Vertragspartei Mieter oder Untermieter der anderen Vertragspartei ist, so finden folgende Regeln Anwendung:

- a) Die Vertragspartei, die Mieter ist, entrichtet einen Mietpreis, welcher sich an dem gemeinsam ermittelten Mietwert einer gleichartigen Immobilie am lokalen Markt oder an dem von der anderen Vertragspartei gezahlten Mietzins orientiert. Dieser Betrag kann abgeändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bestimmte Einrichtungselemente der Vertragspartei, die Mieter ist, von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt oder aber von der Vertragspartei, die Mieter ist, selbst eingebracht werden.
- b) Die Vertragspartei, die Mieter ist, kann in den ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten auf eigene Kosten und mit Genehmigung der anderen Vertragspartei bestimmte Veränderungen vornehmen.
- c) Jede Vertragspartei kann dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr kündigen. Bei diesem Anlass werden Regelungen zu einem eventuellen Rückbau der Räumlichkeiten getroffen.

Artikel 10

Auslegung und Anwendung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden, falls erforderlich, von den Verantwortlichen der betreffenden Ministerien beigelegt, sofern eine der Vertragsparteien dies beantragt.

Artikel 11

Vertiefung der Zusammenarbeit

Dieses Abkommen stellt eine einvernehmliche Grundlage für die Tätigkeiten der deutsch-französischen Vertretungen im Ausland dar. Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich bereit, in jedem Einzelfall sorgfältig und wohlwollend zu prüfen, inwieweit es außerhalb dieses Rahmens möglich wäre, die Zusammenarbeit bei künftigen Projekten auf der Grundlage der von ihnen gesammelten Erfahrungen zu stärken.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen, die vom Tag des Eingangs der Kündigungsnotifikation bei der jeweils anderen Vertragspartei an gerechnet wird.

(3) Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, welche für die Umsetzung bereits vereinbarter gesonderter Abkommen erforderlich sind, gelten bis zum Außerkrafttreten oder zur Kündigung dieser Abkommen.

Artikel 13

Verwaltungsvereinbarung von 1997

Artikel 18 der Verwaltungsvereinbarung vom 3. Juli 1997 über die Zusammenarbeit der diplomatischen Missionen in Kap Verde wird aufgehoben.

Geschehen zu Paris am 12. Oktober 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank Steinmeier

Für die Regierung der Französischen Republik

Ph. Douste-Blazy

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 19. März 2007

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für

Kenia am 11. Juni 2006
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (BGBl. II S. 241).

Berlin, den 19. März 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen
und psychotropen Stoffen**

Vom 19. März 2007

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 2006 (BGBl. II S. 900).

Berlin, den 19. März 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 19. März 2007

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für die

Ukraine am 1. April 2007
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2003 (BGBl. II S. 2003).

Berlin, den 19. März 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 2007

Das in Tiflis am 1. März 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit (Ersetzung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit durch das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“) wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 20. März 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
über die Ersetzung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit
durch das Vorhaben
„Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Georgien –

unter Bezugnahme auf die Gespräche über die deutsch-georgische Finanzielle und Technische Zusammenarbeit am 10. und 11. Mai 2006 sowie auf die Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit vom 30. März 2000 und vom 2. Dezember 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Abkommens vom 30. März 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 – 2001 genannte Vorhaben „Kommunales Infrastrukturprogramm“ wird durch das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

Das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Abkommens vom 2. Dezember 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 – 2005 genannte Vorhaben

„Aufbau eines Einlagensicherungssystems“ wird durch das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 3

Das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Abkommens vom 2. Dezember 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 – 2005 genannte Vorhaben „Begleitmaßnahme zum Vorhaben Aufbau eines Einlagensicherungssystems“ wird durch das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi (Phase I)“ ersetzt und als Darlehen für das Vorhaben bereitgestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wird.

Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 30. März 2000 und vom 2. Dezember 2005 auch für diese Vereinbarung.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 1. März 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
P. Flor

Für die Regierung von Georgien
Alexi Alexischwili

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Internationalen Seegerichtshof
über den Sitz des Gerichtshofs**

Vom 2. Mai 2007

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2007 zu dem Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs und zu dem Abkommen vom 14. Dezember 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über den Sitz des Gerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 159) wird bekannt gemacht, dass das Sitzabkommen nach seinem Artikel 35

am 1. Mai 2007

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel